

SATZUNG

Schützengesellschaft 1881 Landau e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft 1881 Landau e.V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau unter VR Nr. 239 eingetragen; er ist konfessionell und politisch ungebunden.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsportes und der sportlichen Jugendhilfe; er wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Trainingsarbeit und die Teilnahme an regionalen und überregionalen Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven und passiven Mitgliedern,
 - b) jugendlichen Mitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres),
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Die aktiven Mitglieder nehmen am Schießsport teil und haben auch persönliche Dienstleistungen zu Gunsten des Vereins zu verrichten, insbesondere Arbeitsleistungen, deren Umfang/ Dauer von dem Hauptausschuss festgesetzt wird. Diese Verpflichtung kann durch eine Geldzahlung abgelöst werden, deren Höhe ebenfalls von dem Hauptausschuss bestimmt wird.
3. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses ernannt. Sie sind von allen materiellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit. Am Schießsport können sie wie aktive Mitglieder teilnehmen, sowie mit beratender Stimme an Sitzungen des Vorstandes und des Hauptausschusses.

§ 5

Aufnahme von Mitgliedern

1. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Der Antrag ist mindestens 2 Wochen im Vereinslokal „Schützenhaus“ zur Einsichtnahme auszuhängen. Bei Personen unter 18 Jahren muss die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Ist der Vereinseintritt nach Ablauf von 3 Monaten seit Antragstellung nicht erfolgt, gilt der Antrag als nicht gestellt.
2. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Der Bewerber muss vor Annahme seines Antrages an mindestens 5 Schießtagen anwesend sein.
3. Die Aufnahme geschieht durch Ballotage an einem offiziellen Trainingstag, frühestens 3 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages, und wird von den anwesenden Mitgliedern, darunter mindestens einem Vorstandsmitglied, durchgeführt. Das Ergebnis wird durch ein Vorstandsmitglied ohne Angabe der Stimmzahl den anwesenden Mitgliedern bekanntgegeben.
4. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme hat der Antragsteller kein Widerspruchsrecht.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Leistungen gemäß § 4 Abs. 3. zu erbringen, sowie den in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Umlagen und sonstige Beträge/Gebühren sind gemäß Beschlüssen des Hauptausschusses zu entrichten. Jedes neu aufgenommene Mitglied entrichtet die Aufnahmegebühr gemäß den Beschlüssen des Hauptausschusses.
2. Jedem Mitglied steht im Rahmen des § 4 das Recht zu, die Standanlage des Vereins für Schießübungen zu benutzen. Für die Benutzung ist die in der Sitzung des Hauptausschusses beschlossene Standbenutzungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist es verpflichtend, die Schieß- und Standordnung einzuhalten sowie den Anordnungen des Schieß- und Übungsleiters oder den hierzu Beauftragten Folge zu leisten.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Vereinsaustritt kann nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter.
3. Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen, das Ansehen des Vereins oder den Verein selbst schädigen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss. Der Bescheid ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; ist seine Adresse nicht bekannt, genügt Aushang im Schützenhaus auf die Dauer von zwei Monaten.

4. Wird ein Mitglied vom Verein ausgeschlossen, ist es nach Zugang der Benachrichtigung bzw. nach Ablauf der in Abs. 3 genannten Aushangdauer berechtigt, innerhalb von 3 Wochen Widerspruch einzulegen. Über diesen entscheidet der Hauptausschuss. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 und ist unanfechtbar.
5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht am Verein und dessen Einrichtungen. Die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen (Vermögen, Akten, sonstige Gegenstände) sind innerhalb von vier Wochen ordnungsgemäß zurückzugeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen. Bisher gezahlte Beiträge, Umlagen und Gebühren werden nicht erstattet.

§ 8

Beiträge, Sonderzahlungen, Gebühren, Umlagen

1. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 30.06. eines jeden Geschäftsjahres an den Verein zu entrichten. Sonstige Beträge sind spätestens 1 Monat nach Anforderung zu zahlen. Bei Aufnahme in den Verein während des Geschäftsjahres ist der Beitrag zeitanteilig vom Jahresbeitrag zu erheben; angefangene Monate sind voll zu berechnen.
2. Bei Nichtzahlung kann der Hauptausschuss den Ausschluss des betreffenden Mitglieds beschließen.
3. Wer Tätigkeiten im Auftrag des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Hauptausschuss (erweiterter Vorstand)

§ 10

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende hat jährlich, spätestens innerhalb von 13 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung nebst Angabe der Tagesordnung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Vereinslokal „Schützenhaus“ und gilt damit als zugegangen. (Soweit dem Verein eine entsprechende Adresse bekannt ist, soll die Einladung zusätzlich per E-Mail erfolgen).
Für die Leitung der Versammlung gilt § 13.Abs. a) Nr. 1. entsprechend.
2. Die nach Ziffer 1. einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Abstimmungen über Wahlen erfolgen mündlich; wird von einem Wahlberechtigten geheime Abstimmung beantragt, muss schriftlich abgestimmt werden. Über Anträge kann

in der Mitgliederversammlung nur beraten bzw. entschieden werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet vorbehaltlich der Bestimmungen des nachstehenden Absatzes 6 die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als ungültige Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren die Vorstandschaft, den Hauptausschuss sowie zwei Kassenprüfer; diese haben vor Rechnungsabschluss eine Kassenprüfung vorzunehmen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Die Vorstandschaft und die Kassenprüfer bleiben so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft und neue Kassenprüfer gewählt wurden.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung der Satzung
 - b) Wahl des Vorstandes, des Hauptausschusses und zweier Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und des Geschäftsberichts
 - d) Entlastung von Vorstand und Hauptausschuss
 - e) Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beratung von Anträgen und Abstimmung über ihre Annahme oder Ablehnung
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich:
 - a) Änderung oder Neufassung der Satzung
 - b) Verfügung über das Vereinsvermögen
 - c) Änderungen an dem Anwesen des Vereins sowie Neubau
 - d) Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen
 - e) Verkauf oder Teilverkauf des Anwesens des Vereins
 - f) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit mit einer Frist von 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach ihrer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; sie hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung und kann in der ordentlichen Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse aufheben, ändern und ergänzen.
4. Im Übrigen gelten die Regeln für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12
Vorstand, Hauptausschuss

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Oberschützenmeister (OSM), zugleich 1. Vorsitzender
 - b) dem Schützenmeister (SM), zugleich stellvertretender (2.) Vorsitzender
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem SchriftführerSie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

- 2) Der Hauptausschuss besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Jugendleiter
 - c) dem Materialwart
 - d) dem Standwart
 - e) dem Schießwart
 - f) dem Schießleiter Kurzwaffen
 - g) dem Schießleiter Langwaffen
 - h) dem Übungsleiter
 - i) zwei Beisitzern
 - j) einem Jugendbeisitzer

- 3) Eine Ämterhäufung im Vorstand ist ausgeschlossen. Im Hauptausschuss ist dies möglich, wenn bei der Mitgliederversammlung kein weiterer Bewerber gefunden wird. Aus der Doppelfunktion ergibt sich jedoch kein doppeltes Stimmrecht.

§ 13
Leitung und Verwaltung des Vereins

a) Vorstand

1. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, der Schatzmeister nur bei Verhinderung auch des 2. Vorsitzenden, der Schriftführer nur bei Verhinderung auch des Schatzmeisters.
2. Der Vorstand leitet alle Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach der Satzung die Mitgliederversammlung oder der Hauptausschuss zuständig sind.
3. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden geleitet und nach Bedarf einberufen; dies erfolgt kurzfristig und formlos.
4. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Ein Antrag, der im Vorstand zur Abstimmung gelangt, gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
5. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen

6. Der Vorstand ist im Innenverhältnis berechtigt, innerhalb eines Geschäftsjahres für Zwecke des Vereins
 - bis 1.000,- Euro je Einzelmaßnahme ohne Genehmigung,
 - von 1.000,- Euro bis 2.500,- Euro je Einzelmaßnahme mit Genehmigung des Hauptausschusses,
 - über 2.500,- Euro je Einzelmaßnahme mit Genehmigung der Mitgliederversammlung, zu verausgaben.
7. Schatzmeister:
Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat er Rechnung zu legen.
8. Schriftführer
Dem Schriftführer obliegen alle schriftlichen Belange des Vereins.

b) Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus

1. Materialwart:
Dem Materialwart obliegt die Anschaffung und Verwaltung des Materials für den Schießbetrieb.
2. Standwart:
Dem Standwart obliegen die Unterhaltung der Standanlagen, sowie die Verwaltung der Waffen und Geräte des Vereins. Zur Unterhaltung der Standanlagen kann er die bei Arbeitseinsätzen anwesenden Mitglieder zu den zu erledigenden Arbeiten einteilen.
3. Jugendleiter:
Der Jugendleiter überwacht und leitet das Schießen der Jugendlichen. Ferner stellt er die an den Rundenwettkämpfen und Meisterschaften teilnehmenden Jugendmannschaften auf und betreut sie bei den Wettkämpfen.
4. Schießwart:
Der Schießwart ist verantwortlich für die vom Verein durchgeführten Schießen gleich welcher Art. Er bestimmt die Aufstellung der Schützen und Mannschaften zu den einzelnen Kämpfen. Gleichzeitig ist er zusammen mit dem OSM oder SM für die Einteilung der verantwortlichen Aufsicht an den Schießtagen verantwortlich.
5. Schießleiter:
 - a) Der Schießleiter Kurzwaffen steht dem Schießwart bei der Ausübung dessen Tätigkeit im Kurzwaffenstand zur Seite.
 - b) Der Schießleiter Langwaffen steht dem Schießwart bei der Ausübung dessen Tätigkeit im Langwaffenstand zur Seite.Schießwart und die Schießleiter haben darauf zu achten, dass die Schieß- und Standordnung eingehalten wird. Sie sind berechtigt, Schützen, die die Vorschriften der Schieß- und Standordnung nicht einhalten, vom Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen. Außerdem sind sie berechtigt, den Schießstand zu schließen, wenn ein eingeteilter Schießleiter oder ein Vertreter ihrer Stand Aufsichtspflicht nicht nachkommen.
6. Übungsleiter:
Der Übungsleiter leitet das Training der Schützen.

7. Beisitzer:
Die Beisitzer beraten im Hauptausschuss.
8. Jugendbeisitzer:
Er nimmt an den Sitzungen des Hauptausschusses teil.

Scheidet ein Vorstandsmitglied/Hauptausschussmitglied/Kassenprüfer vor dem Ende seiner Amtsperiode aus, können die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

Alle Hauptausschussmitglieder haben volles Stimmrecht.

§ 14 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss des Vereins hat folgende Rechte und Befugnisse:

1. Genehmigung der Ausgaben des Vorstandes von 1001.- bis 2.500.-- Euro pro Einzelausgabe,
2. Bestimmung von Sonderausschüssen,
3. Entscheidung über den Widerspruch eines gemäß § 7 vom Verein ausgeschlossenen Mitgliedes,
4. Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
5. Beschluss über Ehrungen,
6. Erlass von Geschäftsordnung, Standordnung, Hausordnung und ähnlichem.
7. *Beschluss über den Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Gebühren und sonstigen Verpflichtungen,*
8. Beratung über laufende Vereinsangelegenheiten.
9. Bestimmung der Höhe der Aufnahmegebühr, die Arbeitsleistung bzw. die Höhe deren Ablösung, Festlegung und Höhe von Sonderzahlungen, Gebühren, Umlagen usw.
10. Der Hauptausschuss ist nach seiner Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse sind am schwarzen Brett im Schützenhaus auszuhängen und in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben; dies gilt nicht für Entscheidungen nach Ziffer 1. dieses Paragraphen.

§ 15 Kassenprüfung

1. Alle vom Verein getätigte Geschäfte, insbesondere die Kassen- und Bank-Bewegungen, werden jährlich von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Diese erstatten in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßem Verlauf der Geschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
2. Eine außerordentliche Prüfung aus wichtigem Anlass ist jederzeit möglich; hierzu bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses des Hauptausschusses.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Hauptausschusses sein.

§ 16
Haftung

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb oder bei der Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Der Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zum Schaden geführt hat. Da der Verein für seine Mitglieder eine Sportunfall- bzw. Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, gilt dieser Verzicht nicht für Ansprüche bezüglich des Umfangs des versicherten Risikos bei der Versicherung.
2. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vereinsschädigung ist der Schädiger gegenüber dem Verein für den entstandenen Schaden voll haftbar.

§ 17
Datenverarbeitung/Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonverbindungen, E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Bankverbindungen) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei dafür durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Pfälzischen Sportschützenbundes/Deutschen Schützenbundes und der Deutschen Schießsportunion ist der Verein verpflichtet die Namen seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden die von den Verbänden angeforderten weiteren Daten. Bei der Teilnahme an Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Verbände.

§ 18
Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit findet eine Liquidation statt. Diese erfolgt durch den Vorstand. Dieser hat das Gesellschaftsvermögen auf die Stadt Landau i. d. Pfalz mit der Auflage zu übergeben, dieses unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung des Schießsports zu verwenden.
2. Bei Streitigkeiten über Ansprüche von Mitgliedern gegen den Verein oder dessen Liquidatoren auf Grund dieser Satzung entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3-Mehrheit.